

GEMEINDE BLANKENSEE

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den Bebauungsplan „Vereinshaus am Sportplatz Blankensee“
(selbständiger Bebauungsplan / Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB)

Begründung zur Satzung (§ 2 a und § 9 Abs. 8 BauGB)
(mit Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes)



Auftraggeber:

Gemeinde Blankensee über
Amt Neustrelitz Land
Marienstraße 5, 17235 Neustrelitz

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020
☎ 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rosemarie Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

M.Sc. A. Jastrzebska
Landschaftsarchitektin

Planungsstand:

Entwurf vom August 2017



Inhaltsverzeichnis

1	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / GRUNDLAGEN.....	3
1.1	Vorbemerkungen	3
1.2	Planungsgrundlagen	3
1.3	Verfahren / Geltungsbereich	5
1.4	Ausgangsbedingungen	6
2	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	7
2.1	Ziel und Zweck der Planung/ städtebauliches Konzept	7
2.2	Nutzung des Baugrundstücks/ Hinweise	8
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG.....	10
3.1	Rechtliche Grundlagen	10
3.2	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung	11
3.3	In M-V lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der	11
	FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere	11
3.4	Vorprüfung.....	13
3.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	19

1 Aufstellungsbeschluss / Grundlagen

1.1 Vorbemerkungen

In Blankensee ist die Errichtung eines neuen Vereinsgebäudes am Sportplatz geplant. Der Sportplatz befindet sich am Ortsausgang nach Quadenschönfeld/ Warbende nördlich der Straße, er wird im Norden, Osten und Süden von Waldflächen begrenzt. Das Vereinshaus befindet sich an der Nordseite des Sportplatzes.

Die Gemeinde Blankensee hat für den Ortsteil Blankensee Bahnhof 1997 eine Abrundungssatzung aufgestellt und damit den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in seinen Grenzen festgelegt. Mit der Satzung wurde der Sportplatz selbst zum Innenbereich erklärt, die nördlich zur Sportstätte liegenden von Wald umgebenden baulichen Anlagen (Tennisplatz und Vereinshaus) wurden nicht vom Innenbereich erfasst. Das Sportplatzgebäude (Vereinshaus) liegt somit im Außenbereich.

Nach Abbruch des alten Vereinshauses ist am Standort die Errichtung eines neuen Hauses vorgesehen. Mit Abbruch des Gebäudes entfällt der Bestandsschutz und die öffentlich rechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Das bedeutet, dass der nach § 20 LWaldG gesetzlich einzuhaltende Mindestabstand von 30m zum Wald zu berücksichtigen ist. Um das Bauvorhaben umsetzen zu können, begehrt die Gemeinde eine Waldumwandlung. Zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Waldumwandlung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Gemeindevertretung Blankensee hat am beschlossen, dass der Bebauungsplan „Vereinshaus am Sportplatz Blankensee“ aufgestellt werden soll. Die Gemeindevertretung hat am beschlossen, dass die Satzung über den Bebauungsplan nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden soll.

1.2 Planungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Artikel 2 (3) des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Das BauGB wurde im Dezember 2006 um den § 13a „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ ergänzt, nach dem die Gemeinden „für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufstellen können.

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung kann nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BauGB aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche i.S. des § 19 Abs.2 BauNVO festgesetzt wird von weniger als 20.000 m².

Gemäß § 13a Abs.2 Nr.4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird Baurecht geschaffen für die Errichtung eines neuen Vereinsgebäudes am alten Standort unmittelbar an der vorhandenen Sportstätte, die zum Innenbereich erklärt wurde. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Bereich planungsrechtlich der Grünfläche „Sportplatz“ mit zugeordnet werden. Das Vereinsgebäude ist Bestandteil der Sportstätte, ein Baufeld wird vorgegeben. Das Planvorhaben ist von der räumlichen Wirkung her der Innenentwicklung zuzuordnen (andere Maßnahmen).

Das Plangebiet umfasst eine Fläche < 20.000m². Das Verfahren wird nach § 13a Abs.1 Satz 2 Nr.1 BauGB durchgeführt; die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt nicht zum Tragen.

Nach § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Nach § 13a Abs.1 Satz 4 BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.

Nach § 13a Abs.1 Satz 5 BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Gemäß § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs.4 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Das Plangebiet wird in der Nutzungsart als „Grünfläche“ festgelegt und dem vorhandenen Sportplatz, der lt. Abrundungssatzung ebenfalls als Grünfläche festgesetzt ist, zugeordnet. Auf der Fläche ist die Errichtung eines neuen Vereinshauses geplant. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet.

Das Plangebiet liegt in ausreichenden Abstände zum SPA-Gebiet "Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn"; es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV)
- die Landesbauordnung (LBauO) M-V
- das Landeswaldgesetz (LWaldG M-V)

Kartengrundlage

Digitale Katasterkarte, Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 07.08.2017

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Blankensee liegt im Südosten der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte; nach dem RREP MS vom 15.06.2011 übernimmt die Gemeinde Blankensee die Funktion eines Siedlungsschwerpunktes. Siedlungsschwerpunkte sollen ergänzend zu den

Zentralen Orten ortsnahe Versorgungsaufgaben zur Sicherung der Daseinsvorsorge in ihren jeweiligen Gemeindehauptorten wahrnehmen. Die Erneuerung des Vereinshauses am Sportplatz ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Blankensee hat ihre Entwicklungsziele bisher nicht in einem Flächennutzungsplan dokumentiert; sie verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan / ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist nicht beabsichtigt.

Das im Geltungsbereich des B-Planes liegende Gebiet umfasst eine vorhandene genutzte Fläche, die gegenwärtig von Waldflächen überlagert wird. Mit dem B-Plan soll Baurecht geschaffen werden für die Errichtung eines neuen Vereinshauses am Standort des alten Gebäudes. Der B-Plan reicht aus, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen; die Aufstellung des B-Planes erfolgt als selbständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

1.3 Verfahren / Geltungsbereich

Verfahren

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde amdurch Beschluss eingeleitet; der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt wird.
- Am hat die Gemeindevertretung Blankensee den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt. Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplanes hat vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen; die betroffenen Behörden/ TöB und die Nachbargemeinden wurden zur Stellungnahme und Rückäußerung aufgefordert.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst Teilflächen der Flurstücke

- FS 60 in der Flur 30 / Gemarkung Blankensee, Eigentümer Gemeinde Blankensee
- FS 32/1 in der Flur 28 / Gemarkung Blankensee, Privateigentümer.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 4731 m² (ca. 0,47 ha).

Das Plangebiet wird im Westen, Norden und Osten von Waldflächen begrenzt; im Süden grenzt der Sportplatz mit Fußballfeld und Laufbahnen an. Auf den westlich zum Sportplatz liegenden Flächen befindet sich eine Hundesportanlage.

Hinweis: Im Zusammenhang mit der geplanten Waldumwandlung sind Teilflächen des privaten Flurstücks FS 32/1 betroffen; die Flächen werden in den Geltungsbereich mit einbezogen. Der Eigentümer hat sein Einverständnis der Gemeinde gegenüber zugesagt.

1.4 Ausgangsbedingungen

Die Gemeinde Blankensee liegt im Südosten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte; die Gemeinde wird von Amt Neustrelitz Land verwaltet. Die Ortslage Blankensee Bahnhof ist Gemeindehauptort. Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage.

Die vorhandene Sportstätte am Ortsausgang nach Quadenschönfeld gelegen ist in 3 Bereiche gliederbar:

1. Sportplatz mit Fußballfeld und Laufbahnen (parallel zur Straße ausgerichtet)
2. Hundesportplatz (westlich an den Sportplatz abgrenzend)
3. Sportplatzgebäude (Vereinshaus) und Tennisanlage (nördlich des Sportplatzes gelegen).

In der rechtskräftigen Abrundungssatzung ist der Sportplatz als (Bereich 1) als Grünfläche in der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen. Der westlich angrenzende Bereich wurde für Anlagen des Gemeinbedarfs vorgesehen. Heute befindet sich hier der Hundesportplatz (Bereich 2). Beide Teilbereiche liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Die nördlich zum Sportplatz liegenden Flächen wurden mit der Abrundungssatzung nicht erfasst; hier sind lediglich die den Sportplatz umgrenzenden Waldflächen dargestellt. In diesem Bereich befinden sich das Sportplatzgebäude und ein Tennisplatz (Bereich 3). Westlich zum Vereinshaus, im Wald gelegen, befindet sich ein Lagergebäude.

Westlich des Hundesportplatzes befindet sich der Parkplatz; die Zuwegung zum Vereinshaus und Sportplatz verläuft westlich der Gesamtanlage über den Parkplatz.

Mit dem Bebauungsplan sollen die nördlich an den Sportplatz angrenzenden Flächen überplant und den Grünflächen (der Sportstätte) verbindlich mit zugeordnet werden. Die hier vorhandenen Anlagen sind Bestandteil der Sportanlage, sie liegen innerhalb der eingezäunten Sportanlage und umfassen das Sportplatzgebäude (Vereinshaus) und die Tennisanlage einschließlich der angrenzenden Wiesenfläche, die als Fest- und Zuschauerwiese genutzt wird. Im Bereich der Fest- und Zuschauerwiese stehen einzelne Bäume, die gesetzlich geschützt sind. Nördlich, westlich und östlich werden die vorhandenen Anlagen von Waldflächen umschlossen. Das vorhandene Vereinsgebäude soll durch einen Neubau ersetzt werden.

Der Sportplatz mit Vereinshaus und Tennisanlage liegen auf dem Flurstück 60, das sich in Eigentum der Gemeinde befindet. Der Sportplatz wird als Schulsportplatz, Vereinssportplatz und als Übungs- und Wettkampfpplatz der Feuerwehr genutzt. Betreiber und Nutzer des vorhandenen Sportplatzgebäudes ist der Verein Fortuna Blankensee.

Auf den westlich zum Sportplatz liegenden Flächen hat der Hundesportverein einen Hundeübungsplatz hergerichtet (in Eigeninitiative und mit eigenen Mitteln).

Der Sportplatz ist erneuerungsbedürftig. Geplant ist der Ausbau der Laufbahnen, für die Umsetzung der Maßnahmen werden zusätzliche Flächen benötigt.

Die Gemeinde hat sich im ersten Halbjahr 2017 mit den geplanten Maßnahmen „Sportplatzsanierung“ und „Vereinshausneubau“ intensiv auseinander gesetzt; es fanden Ortsbegehungen mit der Forstbehörde statt.

Nach nochmaliger Prüfung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die Errichtung des neuen Gebäudes nur am alten Standort erfolgen kann und soll.

- Die Errichtung des Vereinsgebäudes am alten Standort ist logistisch gesehen nach wie vor die sinnvollste Lösung. Die Zufahrt (auch Cateringzufahrt) ist gegeben, die stadttechnische Erschließung ist vorhanden. Mit dem angrenzenden Zuschauerbereich sind in Nachbarschaft des Gebäudes ausreichend Flächen für Catering und Feste vorhanden. Das Versorgungsgebäude mit dem Zuschauerbereich und Vorplatz liegt in Nordrandlage zum Sportplatz ideal (zweckmäßig und auf der Sonnenseite/ sicherer da abseits der Kreisstraße / in ausreichenden Abständen zu Wohnbauflächen).
- Die an der Kreisstraße liegenden Flächen werden für die notwendigen Sanierungen des Sportplatzes benötigt.
- Der Hundesportplatz wurde neu errichtet, die Gemeinde kann und will dem Verein die Inanspruchnahme der Flächen nicht wieder streitig machen.
- Der Sportplatz mit den umliegenden angrenzenden Nutzungen hat sich von der Struktur und Anordnung her bisher bewehrt. Bei einer neuen Anordnung des Sportplatzgebäudes werden diese bewehrten Strukturen aufgegeben, was gleichzeitig in der Gemeinde Unmut verursacht zwischen den Vereinen. Mit den wenigen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht die Gemeinde ihre Aufgaben wahrzunehmen und im Interesse des Gemeinwohls zu entscheiden sowie allen Vereinen eine gleichwertige Aufmerksamkeit zuteilwerden zu lassen.

Die Gemeindevertretung hat die Fragen im Zusammenhang mit der Erneuerung des Vereinshauses am abschließend beraten und im Ergebnis entschieden, dass das Sportplatzgebäude und Vereinshaus auch zukünftig nur am alten Standort stehen kann und hier als Vorzugsvariante ein Neubau erfolgen soll.

Alternativen aus Sicht der Gemeinde bestehen nicht.

Zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Waldumwandlung wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Vereinshaus am Sportplatz Blankensee“ durch Beschluss eingeleitet.

2 Inhalt des Bebauungsplanes

2.1 Ziel und Zweck der Planung/ städtebauliches Konzept

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die nördlich an den Sportplatz angrenzenden Flächen als Grünflächen überplant werden. Sie sind Bestandteil der Sportstätte in Blankensee und sollen mit dem Bebauungsplan in der vorhandenen Nutzung verbindlich festgesetzt und dem Bereich der Sportanlage mit zugeordnet werden. Das vorhandene Vereinshaus soll durch einen Neubau ersetzt werden, zum Wald sind die gesetzlich Abstände von 30m einzuhalten.

Mit dem geplanten Vorhaben wird Wald überplant.

Die Gemeinde Blankensee begehrt eine Waldumwandlung.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Waldumwandlung und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Neubaus des Vereinshauses geschaffen werden.

2.2 Nutzung des Baugrundstücks/ Hinweise

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Blankensee überplant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes den nördlich zum Sportplatz liegenden Bereich der vorhandenen Freizeit- und Schulsportanlage als Grünfläche. Dieser Bereich ist Bestandteil der Sportstätte am nordöstlichen Ortsausgang.

Der Sportplatz bildet den zentralen Teil der Anlage, auf den nördlich angrenzenden Flächen befinden sich das Sportplatzgebäude (Vereinshaus) und eine Tennisanlage. Die südlich daran angrenzenden Flächen werden als Fest- und Zuschauerwiese genutzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht geschaffen werden für die Errichtung eines neuen Vereinshauses am vorhandenen Standort. Das Vereinshaus und die Tennisanlage werden von Waldflächen umgrenzt, der Wald ist im Bebauungsplan ausgegrenzt.

Das vorhandene Lagergebäude liegt innerhalb der Waldfläche und bleibt im Bestand erhalten. Die Tennisanlage grenzt unmittelbar an Waldflächen. Das Vereinshaus liegt im Abstand zum Wald; der Abstand zur Waldgrenze im Norden beträgt ca. 5m.

Gemäß § 9 Abs.1 Nr.15 werden die nicht mit Wald bestandenen Flächen mit Festsetzungen als „öffentliche Grünflächen“ in der Zweckbestimmung „Vereinshaus und Tennisanlage“ überplant. Die Grünfläche wird in 2 Teilbereiche gegliedert. Der Teilbereich 1 umfasst das Vereinshaus mit den umliegenden Freiflächen bis zum Sportplatz und der Teilbereich 2 die Tennisanlage.

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass innerhalb der als „Grünfläche“ überplanten Fläche folgende Nutzungen zulässig sind:

- Im Teilbereich 1
- Vereinshaus mit überdachtem Unterstand (Carport), Terrasse
 - Fest- und Zuschauerwiese
- Im Teilbereich 2
- Tennisanlage.

Im Teilbereich 1 wird ein Baufeld ausgewiesen; das Baufeld berücksichtigt das Vereinshaus und den vorhandenen überdachten Unterstand (Carport), der erhalten bleiben soll. Die Errichtung des neuen Vereinshauses ist mit einer geringen Vergrößerung der Grundfläche geplant. Die vorhandenen Gebäudekanten im Norden und Osten bleiben verbindlich; das Gebäude wird südlich und westlich in seinen Abmessungen etwas größer (geplante Abmessungen: 15,24m x 8,24m).

Die Ausgrenzung des Baufeldes erfolgt somit entlang der nördlichen Außenwand des Vereinshauses und Unterstandes sowie der östlichen Außenwand des Unterstandes; im Süden und Westen wird die geplante Erweiterung berücksichtigt.

Für das Vereinshaus werden die zulässigen Nutzungen bestimmt; die zulässige Grundfläche und Höhe wird vorgegeben.

Im Vereinshaus werden folgende Nutzungen zugelassen:

1. Teeküche,
2. Umkleideräume,
3. Schiedsrichterraum,
4. Aufenthaltsräume,
5. Sanitäranlagen.

Das neue Gebäude wird in den äußeren Abmessungen 15,24m x 8,24m geplant; dadurch wird im Süden und Westen die vorhandene überbaute Grundfläche nur geringfügig überschritten. Die vorhandene Höhe des Gebäudes wird annähernd beibehalten.

Das äußere Erscheinungsbild wird nicht wesentlich verändert.

Im Bebauungsplan wird die Grundfläche des Vereinsgebäudes mit max. 144 m² bestimmt, die zulässige Höhe wird mit max. 5m über Erdgeschossfußboden vorgegeben.

Flächen für Wald/ Waldumwandlung

Das Plangebiet wird derzeit mit Waldflächen überlagert. Mit Abbruch des Vereinsgebäudes entfällt der Bestandsschutz; mit der geplanten Errichtung des neuen Vereinsgebäudes wird Wald überplant und umgewandelt.

Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf und Waldbrand zum Wald ein entsprechender Abstand einzuhalten. Lt. WAbst.VO (Waldabstandsverordnung) sollen bauliche Anlagen einen Abstand von 30m bis zur Waldgrenze haben. Ausnahmeregelungen sind in § 2 und § 3 getroffen worden.

Gemäß § 15 LWaldG M-V (Landeswaldgesetz) darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzung überführt werden.

Gemäß § 3 Abs.1 WAbstVO M-V dürfen Unterschreitungen des Waldabstandes nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehendem Aufenthalt von Menschen dienen. Ausnahmen können zugelassen werden, bei Vorhaben, bei denen dauerhaft gewährleistet ist, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird (§3 Abs.2 WAbstVO M-V).

Der gesetzlich einzuhaltende Mindestabstand von 30m zum Wald ist am Standort zu berücksichtigen ist; Unterschreitungen sind nicht zulässig. Um das Bauvorhaben umsetzen zu können, begehrt die Gemeinde eine Waldumwandlung.

Zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Waldumwandlung wird der Bebauungsplan aufgestellt. Die im 30m Abstand zum Baufeld liegenden Waldflächen, für die eine Waldumwandlung erforderlich wird, sind im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet worden, sie umfassen eine Fläche von ca. 0,22 ha.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erbittet die Gemeinde die Forstbehörde um die Genehmigung zur Waldumwandlung.

Hinweise

Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Bäume; sie sind in die Planzeichnung grob übertragen worden (aus Luftbild und örtliche Begehung).

Im Plangebiet stehen 13 nach § 18 NatSchGAG M-V geschützte Bäume (Eichen und Birke). In Nachbarschaft des Vereinshauses stehen 6 Bäume und am Tennisplatz 7. Die vorhandenen Bäume sind nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen und können erhalten bleiben. Sollte sich im Rahmen der weiteren Planungen und Umsetzung der Baumaßnahmen herausstellen, dass Baumfällungen erforderlich werden, ist vor Abbruch ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 18 Abs.2 NatSchAG M-V bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Kompensationsumfang ist nach dem Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2017 zu ermitteln.



Flächenbilanz:

<u>Plangebiet gesamt</u>	ca. 0,47 ha
davon	
öffentliche Grünfläche	ca. 0,24 ha
Waldfläche	ca. 0,23 ha
<u>Waldumwandlungsfläche</u>	ca. 0,22 ha

3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

und

- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ist das **Schädigungsverbot** zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.

Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist der Landkreis.

3.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Die in Punkt 3.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumsprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung).

Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung).

Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

3.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz



Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus



Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermäus
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

3.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Blankensee plant die Errichtung eines neuen Sportplatzgebäudes und Vereinshauses auf dem Flurstück 60, Flur 30 der Gemarkung Blankensee.

Die Gemeinde Blankensee hat sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinander gesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenüber gestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie

sekundär auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberschärpe kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkräutchen benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Kriebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Kriebsscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, struktureich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor.

Käfer

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Die innerhalb des Plangebietes stehenden Eichen gehören nicht zu den alten, anbrüchigen und höhlenreichen Bäumen. Die Lebensräume des Heldbocks und des Eremiten werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die vorhandenen gesetzlich geschützten Bäume im Plangebiet sind gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Mooregebieten.

Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknoterich).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Fische

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern

besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weit gehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzauen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkrautung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V liegt für den Kammolch, die Rotbauchunke, den Moorfrosch, den Laubfrosch und die Knoblauchkröte ein positiver Nachweis für den Messtischblattquadranten Nr. 2545-4, in dem sich die Ortslage Blankensee und das Plangebiet befinden, vor.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege.

Im Plangebiet und dessen direkten Umgebung kommen keine Laichgewässer vor. Das nächstgelegene temporäre Kleingewässer ist der Wanzkaer See ca. 670 m östlich des Plangebietes. Es ist anzunehmen, dass der See von geschützten Amphibienarten zum Laichen aufgesucht wird. Die Gewässer werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Als Winterquartiere kommen Gehölzbestände in ihrem Umfeld in Frage. Auf dem Weg zu den Gehölzbeständen wird das Plangebiet nicht berührt.

Die Lebensräume der geschützten Amphibienarten werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Das Vorhandensein vegetationsfreier, offener Stellen ist für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flussauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumansprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Die Grünfläche und der Weg gehören nicht zu den Lebensräumen der geschützten Kriechtiere.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Bei der Ortsbegehung wurde festgestellt dass im vorhandenen Gebäude keine Reproduktionsstätten oder Winterquartiere vorhanden sind. Die innerhalb der öffentlichen

Grünfläche stehenden Eichen und Birken weisen keine Höhlen und Spalten auf, die von Fledermäusen als Sommer- und Übergangsquartier genutzt werden. Das Plangebiet kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

Der Lebensraum des Bibers wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weit gehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und -netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V liegt die Ortslage Blankensee innerhalb eines großräumigen Fischotterverbreitungsgebietes.

Der Lebensraum des Fischotters wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Wolf konnte bisher u.a. in der Ueckermünder Heide nachgewiesen werden. Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und relativ geringe menschliche Besiedlung bei hoher Schalenwildichte. Gemäß „Managementplan für den Wolf in M-V“ vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar.

Der Standort am Ortsrand von Blankensee ist für den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Der Lebensraum der Haselmaus kommt im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Die Grünfläche am nördlichen Rand des Sportplatzes gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgen zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Grünland wird von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt. Die Rodung von Gehölzen ist in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.

Der Standort hat keine signifikante Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel.

3.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicher zu stellen, dass die Errichtung eines neuen Vereinsgebäudes am nördlichen Rand des vorhandenen Sportplatzes am nordöstlichen Rand der Ortslage Blankensee nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Blankensee geprüft, ob im Geltungsbereich der Bebauungsplanes „Vereinshaus am Sportplatz Blankensee“ die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Grünlandflächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie der

störungsempfindlichen Vogelarten zählen. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vor.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Grünflächen werden nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt. Die Rodung von Gehölzen ist in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Der Abbruch von Gebäuden ist nur in Zeiträumen durchzuführen, in denen keine Nutzung durch Fledermäuse bzw. gebäudebesiedelnde Vogelarten zu erwarten sind, d.h. im Zeitraum von Oktober bis Anfang März.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk,
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern,
- Lärm sowie
- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Blankensee festgestellt, dass die Realisierung des geplanten Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.